

# Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

## Statistik der Adoptionen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt) oder [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Adoptierte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden alle adoptierten Kinder und Jugendlichen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungstellen, dar.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der Adoptionen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Adoptionen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Seit der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 01.01.2002 können Jugendämter verschiedener Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungstellen einrichten. Je nach regionaler Zuordnung der gemeinsamen Adoptionsstellen kann es vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden

## 7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 7**

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 8**

./.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Adoptionen sind adoptierte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Die Meldungen über die Adoptionen erfolgen durch die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr in Deutschland adoptiert wurden, sowie auf den Bereich der Adoptionsvermittlung und zwar auf

- ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerbungen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche,
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

- a) Die Erhebung über die Annahme als Kind (Adoption) erfolgt zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- b) Die Erhebung über die Zahl der ausgesprochenen und aufgehobenen Adoptionen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.
- c) Die Erhebung über die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, die zur Adoption vorgemerkten und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfolgt zum 31. Dezember.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

## 1.5 Periodizität

Die Statistik der Adoptionen wird jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Adoptionen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung

zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Erfasst werden alle in Deutschland adoptierten Kinder und Jugendlichen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

##### **Adoptionen:**

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

Bei der Adoption eines Kindes oder Jugendlichen handelt es sich häufig um eine Maßnahme, die mit einschneidenden Veränderungen in der Lebenssituation und der Trennung von leiblicher Mutter bzw. Herkunftsfamilie verbunden ist. Sie stellt in diesen Fällen für den jungen Menschen allerdings auch die Chance dar, eine neue und auf Dauer angelegte Familienbindung einzugehen. Bei Adoptionen durch Stiefeltern oder nahe Verwandte wird häufig nur die rechtliche Konsequenz aus einer bereits bestehenden familiären Bindung gezogen.

##### **Adoptionspflege:**

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die Adoptionspflege soll dem Familiengericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Die Vermittlung zur Adoption freigegebener Minderjähriger und das vorbereitende Verfahren wird von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. Um zuverlässige und aussagekräftige Angaben über die Tätigkeit der vermittelnden Einrichtungen, den Umfang der Adoptionen, die persönlichen Merkmale der Adoptivkinder und die familiäre Situation der abgebenden und annehmenden Familien zu erhalten, wird jährlich bei diesen Stellen eine Individualerhebung über die Adoptierten und eine Erhebung über Eckdaten der Adoptionsvermittlung mittels Sammelbeleg durchgeführt.

Die Adoption von Erwachsenen ist nach der vorliegenden Gesetzeslage nicht Gegenstand dieser Erhebung.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Universitäten, Verbände, Medien und Studenten.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AK)<sup>Stat</sup> an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Adoptionen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Adoptionen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Adoptionen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Adoptionen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Adoptionen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

*Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:*

Die Ermittlung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

*Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:*

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Wenn die abgebenden und annehmenden Personen einen unterschiedlichen Wohnsitz haben, werden zwei Vermittlungsstellen tätig. In diesem Fall soll die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption melden.

Trotzdem kann es zu Doppelmeldungen bzw. Nicht-Meldungen kommen, wenn sich keine Stelle zuständig fühlt.

*Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:*

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik der Adoptionen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

Seit der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 01.01.2002 können Jugendämter verschiedener Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einrichten. Je nach regionaler Zuordnung der gemeinsamen Adoptionsstellen kann es vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Seit der Neukonzeption der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2009 ist jedoch nicht mehr ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für die Adoptionsvermittlung aufwendet, da diese Ausgaben jetzt unter der Position „Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers“ zusammengefasst sind.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik der Adoptionen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Jährlich im Juli bzw. August wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Adoptionen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Adoptionen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> ›Presse&Service › Presse

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

./.